



Einschreiben

Bundesamt für Gesundheit  
Herrn S. Baechler  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Abteilung Strahlenschutz  
3003 Bern

CH-3985 Münster VS, 23. März 2018

**Auskunftsbegehren im Zusammenhang Vernehmlassung V-NISSG**

Sehr geehrter Herr Baechler

Derzeit ist bekanntlich die V-NISSG in der Vernehmlassung, welche unter anderem die Schall- und Laserverordnung (SLV) ablösen soll. Sowohl einzelne Bestimmungen dazu, wie auch Ausführungen im erläuternden Bericht haben in der Veranstalter- und Tontechnikdienstleister-Branche und darüber hinaus für erhebliches Aufsehen, viel Verunsicherung und Unverständnis gesorgt.

Stein des Anstosses ist unter anderem die neue Einführung einer Eichpflicht für Messmittel der Veranstalter, welche branchenweit Kosten in Millionenhöhe zur Folge haben wird (<http://www.zehner.ch/lab/slv.html>).

Zwar kann zu dieser und weiteren einschneidenden Änderungen anlässlich der Vernehmlassung Stellung bezogen werden. Diese Eingaben werden teilweise aber durch die Leitung der zuständigen Sektion "Nichtionisierende Strahlung und Dosimetrie" des BAG behindert, indem wesentliche Informationen vorenthalten werden, welche für eine qualifizierte Stellungnahme notwendig sind. So stützt man sich beispielsweise als Begründung für die Einführung der neuauferlegten Pflichten auf Sachverhalte, deren Quellen und genaueren Inhalte man aber nicht erläutern oder offenlegen will.

**Ich ersuche Sie deshalb, die unten genannten Dokumente und Informationen freizugeben und eine öffentliche Publikation und Diskussion darüber zuzulassen, um adäquate Stellungnahmen zu ermöglichen.**

**Bericht zu Messunsicherheit bedingt durch verdeckte Messungen**

Eine seit jeher in der Branche bzw. in der Messtechnik ganz generell diskutierte Frage, betrifft die entstehenden Messunsicherheiten. Im Zusammenhang mit der V-NISSG sind diese insofern von Bedeutung, als die Einführung der Eichpflicht für Messmittel der Veranstalter damit begründet wird, dass eine Eichung die Messgenauigkeit erhöht. Dies wird von verschiedenen Experten klar verneint.

Generell lässt sich nämlich sagen, dass die Messunsicherheiten bei Pegelerhebungen im Veranstaltungsbereich so gross sind, dass eine staatliche Eichung keine höhere Genauigkeit ermöglicht. Dies - am Rande erwähnt - allenfalls im Gegensatz zu einer Kalibrierung, also einer Pegeljustage durch den Anwender vor und nach jeder Messung.

Insbesondere ist weder logisch noch technisch begründbar, weshalb eine Veranstalter-Messung eine gesetzlich vorgeschriebene höhere Genauigkeit aufweisen sollte, als eine behördliche Messung, welche nach Auffassung des BAG und der Vollzugsorgane ohnehin der alleinige Massstab für allfällige Sanktionen darstellt, was überdies und unabhängig von dem hier vorliegenden Sachverhalt in nicht wenigen Praxisfällen ohnehin unzulässig ist, weil es im deutlichen Widerspruch zu SLV Anhang 1.4 Abs. 2 steht! Für eine diesbezügliche Stellungnahme ist die Kenntnis des möglichen Messfehlers einer Behördenmessung erforderlich.

Es ist hinlänglich bekannt und belegt, dass die bei den Vollzugsorganen üblichen "verdeckten" Messungen (das heisst mit nahe an Körpern getragenen Mikrofonen) zu erheblichen Fehlern führen. Weil selbst das BAG keine belastbaren Daten zu diesem Aspekt vorweisen konnte, wurde vor einigen Jahren zugesichert, eine Untersuchung in Auftrag zu geben und die Ergebnisse zu publizieren. Letzteres ist bis heute nicht erfolgt, obschon der entsprechende Bericht des METAS mit dem Titel "Klärung messtechnischer Fragen für den Vollzug der Schall- und Laserverordnung" bereits seit 2013 vorliegt. Die zwei letzten diesbezüglichen Anfragen von mir an die Sektion "Nichtionisierende Strahlung und Dosimetrie" (E-Mails 3. und 10.3.18) bleiben ohne jegliche Reaktion und Antwort.



Die einzige öffentlich zugängliche Information, welche ich finde, ist die blosser Angabe einer Messungenauigkeit von bis zu 1,7 dB, erwähnt in der aktuellen Fassung der Vollzugshilfe SLV. Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Angabe bzw. lässt sich deren genauer Inhalt nicht überprüfen und nachvollziehen, weil das BAG die Studie unter Verschluss hält.

Brüel&Kjaer, einer der weltweit renommiertesten Hersteller von Messgeräten, hat mittels eigenen Untersuchungen belegt, dass beispielsweise im 400-Hz-Band Pegelzunahmen von bis zu 6 dB (= vierfache Schallenergie!) entstehen können, wenn das Mikrofon nicht mindestens einen Meter(!) vom Körper entfernt aufgestellt wird. Ich habe selber öffentlich mehrmals demonstriert, dass bei verdeckten Messungen ohne weiteres mit einer Erhöhung des LAeq-Pegels von 3-4 dB zu rechnen ist. Erfahrene Kollegen, die eigene Tests in dieser Sache durchführten, melden mir ähnlich Ergebnisse zurück.

Selbst falls es keine rechtliche Handhabe geben sollte, appelliere ich an Sie, das 2012 öffentlich abgegebenen Versprechen einzulösen und das erwähnte Dokument zu veröffentlichen. Andernfalls bitte ich Sie um eine kurze Begründung, weshalb Sie sich einer Veröffentlichung widersetzen.

### **Angaben zur Ungenauigkeit von Klasse 2 Geräten**

Die Leitung der Sektion "Nichtionisierende Strahlung und Dosimetrie" schreibt mir am 26.2.18 per E-Mail als Begründung der Einführung der Eichpflicht: "Das METAS stellte fest, dass nicht geeichte / nicht zugelassene Klasse 2 Geräte oft sehr ungenau messen." Meine Nachfrage nach den genauen Quellen dieser Aussage und der Quantifizierung von "sehr ungenau" wurde nicht beantwortet. Es entzieht sich deshalb auch meiner Kenntnis, ob man sich auf den bereits oben erwähnten METAS-Bericht bezieht, oder ob es weitere belastbare Aussagen gibt. Aus naheliegenden Gründen ist die Nachvollziehbarkeit dieser Aussage im Hinblick auf eine qualifizierte Eingabe im Vernehmlassungsverfahren von Bedeutung.

Es kann - auch abgesehen von der V-NISGG - nicht angehen, dass Hersteller und Importeure in der Schweiz Messmittel in Verkehr bringen und diese mit auf internationalen Normen (IEC 61672) beruhenden Eigenschaften (Klasse 2) bewerben, die gar nicht zutreffen. Dies müsste meiner Meinung nach mindestens gegen das "Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb" verstossen.

Es mutet seltsam an, wenn das BAG Informationen unter Verschluss hält, welche einen solchen Missbrauch nahelegen. Damit wird aktiv verhindert, dass ein entsprechendes Bewusstsein in der Branche geschaffen wird und diskutiert werden kann.

Falls solche Falschangaben tatsächlich in erheblichem Umfang vorkommen, wie in der zitierten E-Mail behauptet wird, hat dies unter Umständen auch einen Einfluss auf die Gesundheitsprävention. Es wäre ziemlich eigenartig, wenn das BAG hier nicht Hand bieten würde, um die von ihm selbst genannten Missstände zu beseitigen oder mindestens nachvollziehbar zu benennen, damit sie überprüft werden können.

Ich ersuche Sie deshalb, Dokumente und Informationen, welche den behaupteten Sachverhalt darlegen und quantifizieren zu veröffentlichen. Im Falle einer ablehnenden Antwort bitte ich Sie um eine kurze schriftliche Begründung.

Gerne erwarte ich Ihren zeitnahen Bescheid und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Markus Zehner  
Pädelstrasse 3  
CH-3985 Münster VS